



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag 10 zur Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB)**

Gültig ab 1. Januar 2024

318.106.1910 d WKB

10.23

## **Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2024**

Mit dem Nachtrag 10 wird die Melde- und Anschlusspflicht juristischer Personen präzisiert (Rz 2001 f.) sowie das Kapitel 4 bezüglich die Kassenzugehörigkeit bei Fällen mit internationalem Bezug überarbeitet.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/24 versehen.

- 1/24      **4. Zuständige Ausgleichskasse bei Sachverhalten mit Bezug zum Ausland**
- 1/24      **4.1 Erwerbstätigkeit für in der Schweiz nicht beitragspflichtige Arbeitgeber**
- 1027  
1/24      Eine Person, die für einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber in der Schweiz erwerbstätig ist, bisher noch keiner Ausgleichskasse ausgeschlossen ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz hat (andernfalls vgl. Rz 1051), wird der kantonalen Ausgleichskasse am Ort ihrer Erwerbstätigkeit resp. bei mehreren Tätigkeiten am Ort ihrer Haupttätigkeit angeschlossen.
- 1/24      **4.2 Erwerbstätigkeit für in der Schweiz beitragspflichtige Arbeitgeber**
- 1028  
1/24      Bei Anwendbarkeit des Abkommens mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen, dem Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich oder eines anderen Sozialversicherungsabkommens, das für Lokalpersonal einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder private Hausangestellte eine Beitragspflicht des Arbeitgebers in der Schweiz vorsieht, ist der Arbeitgeber in der Schweiz beitragspflichtig und somit auch einer Ausgleichskasse anzuschliessen. Welche Ausgleichskasse zuständig ist, bestimmt sich nach Rz 1029 ff.
- 1029  
1/24      Ein in der Schweiz beitragspflichtiger ausländischer Arbeitgeber, der eine Person in der Schweiz beschäftigt, die bereits einer Ausgleichskasse angeschlossen ist (aufgrund der Tätigkeit für einen anderen Arbeitgeber, als Selbstständigerwerbende oder aufgrund ihres Wohnsitzes), wird grundsätzlich dieser Ausgleichskasse angeschlossen. Ist die Person bereits bei mehreren Ausgleichskassen angeschlossen, wird diejenige zuständig, bei welcher sie zuerst angeschlossen wurde.  
Ist ein Anschluss aufgrund einer fehlenden Verbandsmitgliedschaft bei dieser Ausgleichskasse nicht möglich, wird Rz 1030, Absatz 2 analog angewendet.

- 1030  
1/24 Ein in der Schweiz beitragspflichtiger ausländischer Arbeitgeber, der eine Person in der Schweiz beschäftigt, die noch keiner Ausgleichskasse angeschlossen ist, wird der Ausgleichskasse des Kantons ihres Wohnsitzes angeschlossen.  
Hat die Person in der Schweiz keinen Wohnsitz, wird sie der kantonalen Ausgleichskasse am Ort ihrer Erwerbstätigkeit resp. bei mehreren Tätigkeiten am Ort ihrer Haupttätigkeit angeschlossen. Diese Ausgleichskasse ist auch zuständig, die Statusfrage dieser Person vorab zu klären.
- 1030.1  
1/24 Kommen für einen in der Schweiz beitragspflichtigen ausländischen Arbeitgeber, der mehrere Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigt, für den Anschluss verschiedene Ausgleichskassen in Frage, so ist für alle Arbeitnehmenden diejenige Ausgleichskasse zuständig (auch für die vorgängige Abklärung der Statusfrage), bei welcher der Arbeitgeber zuerst angeschlossen wird. In Sonderfällen können die Ausgleichskassen einvernehmlich die Zuständigkeit einer anderen Ausgleichskasse vereinbaren. Finden sie keine Einigung, entscheidet das BSV ([Art. 64 Abs. 6 AHVG](#)).
- 1/24 **4.3 Mehrfachtätige Personen, die gestützt auf das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen oder das Abkommen mit dem Vereinten Königreich unterstellt sind**
- 1030.2  
1/24 Ist eine im Ausland selbstständig erwerbende Person, die gestützt auf das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen oder das Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich dem schweizerischen Recht untersteht, bereits einer Ausgleichskasse angeschlossen (aufgrund der Tätigkeit für einen anderen Arbeitgeber oder als Selbstständigerwerbende), wird sie dieser Ausgleichskasse auch für ihre selbstständige Erwerbstätigkeit angeschlossen.  
*Beispiel:* Ein Franzose mit Wohnsitz in Frankreich arbeitet für seinen Arbeitgeber mit Sitz in Frankreich zu 60% in Genf und wird der kantonalen Ausgleichskasse Genf angeschlossen. Wenn er in Frankreich noch eine selbstständige

Erwerbstätigkeit aufnimmt, wird er für diese ebenfalls der Ausgleichskasse Genf angeschlossen.

- 1030.3  
1/24 Ist der Anschluss aufgrund einer fehlenden Verbandsgliedschaft bei dieser Ausgleichskasse nicht möglich, wird die Person der kantonalen Ausgleichskasse am Ort ihrer in der Schweiz ausgeübten unselbstständigen Erwerbstätigkeit resp. bei mehreren Tätigkeiten am Ort ihrer Haupttätigkeit angeschlossen.
- 1051  
1/24 Zuständig für in der Schweiz tätige Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (z.B. wegen Sitzes im Ausland) ist die Ausgleichskasse des Kantons ihres Wohnsitzes. Für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, vgl. Rz 1027.
- 2001  
1/24 Die Melde- und Anschlusspflicht nach Rz 1003 gilt auch für Arbeitgebende, die im Zeitpunkt der Erfassung keine Löhne ausrichten, die der Beitragspflicht unterliegen.
- 2001.1  
1/24 Alle juristischen Personen gelten aufgrund ihrer Organe als Arbeitgeber und unterliegen der Melde- und Anschlusspflicht, auch wenn sie nicht beabsichtigen, Löhne auszubehalten.
- 2023 Nach Ausübung des Wahlrechtes aufgrund der Mitgliedschaft in mehreren Gründerverbänden kann eine erneute Wahl erst auf den gemäss [Art. 99](#) und [Art. 117 Abs. 1 AHVV](#) nächstmöglichen Termin erfolgen (d.h. auf den 1. Januar 2026, 2031, 2036, usw.).